OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-703101/8/KLi**

Datum: **Linz, 3. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 17. September 2025 des A__, vertreten durch die B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 6. August 2025 GZ: BHUU/925160000073/25, betreffend Abweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Zurückweisung eines Einspruches als verspätet, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. November 2025 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. August 2025, GZ: BHUU/925160000073/25, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 8. April 2025 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 AVG abgewiesen (Spruchpunkt I.) und der Einspruch vom 3. März 2025 gegen die Strafverfügung vom 10. Jänner 2025 (erneute Zustellung an die Adresse:C-Straße übermittelt am 10. Februar 2025 und hinterlegt am 13. Februar 2025), GZ: BHUU/925160000073/25, als verspätet zurückgewiesen (Spruchpunkt II).

Begründend führte die belangte Behörde aus, aufgrund der Anzeige vom 7. Jänner 2025 durch die LPD Oberösterreich Fremden- und Grenzpolizeiliche Abteilung (FGA) – Leopoldschlag-FGP PI (GZ: PAD/24/02217931/001/VStV) habe die belangte Behörde vom gegenständlichen Sachverhalt Kenntnis erlangt, weshalb am 10. Jänner 2025 eine Strafverfügung an die Adresse D-Straße übermittelt worden sei. Diese Strafverfügung sei nicht behoben worden.

Eine Abfrage aus dem Zentralen Melderegister habe ergeben, dass der Bf im Zeitraum vom 6. August 2024 bis 3. Jänner 2025 seinen Hauptwohnsitz in der D-Straße gehabt habe und seit dem 3. Jänner 2025 seinen Hauptwohnsitz nach C-Straße verlegt habe. Aus diesem Grund sei die Strafverfügung am 10. Februar 2025 erneut, an seinem Hauptwohnsitz in C-Straße übermittelt worden. Die Strafverfügung sei am 13. Februar 2025 hinterlegt und vom Bf nachweislich am 21. Februar 2025 übernommen worden.

Am 3. März 2025 habe der Bf mittels E-Mail einen Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung erhoben, sowie bekanntgegeben, dass er durch die B__ vertreten werde. Weiters habe er am 10. März 2025 einen Antrag auf elektronische Akteneinsicht gestellt.

Da das eingebrachte Rechtsmittel nach der Aktenlage verspätet erschienen sei, sei am 21. März 2025 ein Verspätungsvorbehalt ergangen, welcher nachweislich am 26. März 2025 durch die Rechtsvertretung des Bf übernommen worden sei. Mit dem Schreiben vom 25. März 2025 sei hinsichtlich der Aktenübermittlung urgiert worden. Der gesamte Behördenakt sei am 3. April 2025 elektronisch übermittelt worden.

Der Bf habe mit Schreiben vom 8. April 2025 die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragt, sowie erneut einen Einspruch gegen die verhängte Strafverfügung erhoben.

Seitens der belangten Behörde sei am 22. April 2025 ein Rechtshilfeersuchen an das Stadtpolizeikommando Steyr ergangen, um den Bruder des Bf, E__, welcher ebenso seinen Hauptwohnsitz laut ZMR in der C-Straße habe, zu befragen, wo der Bf seinen Hauptwohnsitz habe. Am 26. April 2025 habe die Einvernahme des Bruders stattgefunden.

Diese Niederschrift sei von der belangten Behörde am 9. Juli 2025 an den Rechtsvertreter des Bf übermittelt worden, dem diese am 14. Juli 2025 nachweislich zugestellt worden sei. Mit dem Schreiben vom 22. Juli 2025 habe der Bf die erneute Einvernahme seines Bruders beantragt und eine Äußerung erstattet.

Nach Wiedergabe der relevanten gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht Folgendes aus:

Hinsichtlich Spruchpunkt I werde zum Einwand, der Bf habe erst 1-2 Tage davor erfahren, dass für ihn ein Schriftstück hinterlegt worden sei, seinerseits kein regelmäßiger Aufenthalt in der D-Straße in F__ vorliege und somit keine rechtskonforme Zustellung durch Hinterlegung bewirkt werden habe können, sowie die Äußerung er sei am 21. Februar 2025 nach F__ gefahren und habe das Schriftstück bei der Post behoben, Folgendes ausgeführt:

Wie sich aus dem behördlichen Akt ergebe und bereits angeführt worden sei, sei eine Strafverfügung an die Adresse D-Straße übermittelt worden. Diese Strafverfügung sei nicht behoben worden. Eine Abfrage aus dem Zentralen Melderegister habe ergeben, dass der Bf im Zeitraum vom 6. August 2024 bis 3. Jänner 2025 seinen Hauptwohnsitz in der D-Straße gehabt habe und seit dem 3. Jänner 2025 seinen Hauptwohnsitz nach C-Straße verlegt habe. Aus diesem Grund sei die Strafverfügung am 10. Februar 2025 erneut, an den Hauptwohnsitz des Bf in C-Straße übermittelt worden. Die Strafverfügung sei dem Bf am 13. Februar 2025 hinterlegt worden und von ihm nachweislich am 21. Februar 2025 übernommen worden. Wie aus § 1 Abs. 7 MeldeG hervorgehe, sei der Hauptwohnsitz eines Menschen an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen habe, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen.

Da die erneute Zustellung der Strafverfügung an den derzeit im Zentralen Melderegister aufscheinenden Hauptwohnsitz C-Straße übermittelt worden sei, sei es für die belangte Behörde nicht nachvollziehbar, weshalb der Bf den Brief in F__ behoben haben solle. Im Akt erliege die Rücksendung des per RSb an die Adresse D-Straße zugestellten Schriftstücks, auf dem der Vermerk „nicht behoben" angebracht sei.

Aus Sicht der belangten Behörde würden die Behauptungen, es hätte keine rechtskonforme Zustellung bewirkt werden können ins Leere laufen, da die

Zustellung an den Hauptwohnsitz in C-Straße erfolgt sei und die Strafverfügung vom Bf persönlich am 21. Februar 2025 übernommen worden sei.

Weiters werde zu den Ausführungen des Bf, er sei juristisch ungebildet und habe auf die Auskunft des Postamtes vertraue können, weshalb ein Versehen minderen Grades vorliege, die allfällige Versäumnis der Frist lediglich darauf zurückzuführen sei, dass ihm eine falsche Information erteilt worden sei und allfällig sei diese Fehlinformation auch auf eine fehlerhafte Kommunikation zurückzuführen, Folgendes ausgeführt:

Da seitens des Bf hierzu keinerlei Beweise vorgebracht worden seien, müsse die belangte Behörde von einer Schutzbehauptung ausgehen, da bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen für die Glaubhaftmachung nicht ausreichend seien. Zudem handle es sich bei der G__ um einen bloßen Zustelldienst; ein entschuldbarer Irrtum hinsichtlich des Zustellzeitpunktes könne allenfalls durch eine Falschauskunft der zuständigen Behörde entstehen.

Insgesamt beschränkten sich die Ausführungen des Bf stets darauf, zu begründen, warum er an der Linzer Adresse nicht ortsanwesend gewesen sei und dadurch keine Zustellung bewirkt hätte werden können. Dabei übersehe der Bf, dass die Behörde nicht von einer Zustellung an der Linzer Adresse ausgehe, sondern die Zustellung an der Steyrer Adresse als rechtswirksam ansehe. Dort sei der Bf im Zustellzeitpunkt mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen und sei es nach wie vor.
Zu Spruchpunkt II sei, wie bereits angeführt, aufgrund der Anzeige vom 7. Jänner 2025 durch die LPD Oberösterreich (GZ.: PAD/24/02217931/001/VStV) am 10. Jänner 2025 eine Strafverfügung an die Adresse D-Straße übermittelt worden. Diese Strafverfügung sei nicht behoben worden.

Eine Abfrage aus dem Zentralen Melderegister habe ergeben, dass der Bf im Zeitraum vom 6. August 2024 bis 3. Jänner 2025 seinen Hauptwohnsitz in der D-Straße gehabt habe und seit dem 3. Jänner 2025 seinen Hauptwohnsitz nach C-Straße verlegt habe.

Aus diesem Grund sei die Strafverfügung am 10. Februar 2025 erneut, an seinem Hauptwohnsitz in C-Straße übermittelt worden. Die Strafverfügung sei am 13. Februar 2025 hinterlegt worden, somit am 14. Februar 2025 zur Abholung bereit gestanden und sei vom Bf nachweislich am 21. Februar 2025 übernommen worden.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz sei das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginne mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten werde. Hinterlegte Dokumente würden mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt gelten. Sie würden nicht als zugestellt gelten, wenn sich ergebe, dass der Empfänger oder

dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen habe können, doch werde die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden habe können.

Das gegen die Strafverfügung am 3. März 2025 (14:55 Uhr) mittels E-Mail eingebrachte Rechtsmittel gegen die Strafverfügung sei somit nach der Aktenlage verspätet, da die Strafverfügung am 13. Februar 2025 hinterlegt und somit am 14. Februar 2025 erstmals zur Abholung bereitgestanden sei.

Somit sei gemäß § 32 Abs. 1 AVG der Beginn der Frist der 14. Februar 2025, weshalb die zweiwöchige Rechtsmittelfrist am 28. Februar 2025 abgelaufen sei. Des Weiteren sei die Strafverfügung persönlich vom Bf übernommen worden, somit habe er rechtzeitig von der Zustellung Kenntnis erlangt.

Des Weiteren werde der Antrag vom 22. Juli 2025 auf erneute Einvernahme des Bruders des Bf abgewiesen, da der belangten Behörde keine Gründe genannt worden seien, welche zu einer anderen Entscheidung führen würden.
Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 17. September 2025, mit der der Bescheid seinem gesamtem Inhalt nach angefochten und die Abänderung bzw. in eventu die Aufhebung des Vertrages [gemeint wohl: Bescheides] angestrebt werde. Geltend gemacht werde die Verletzung von wesentlichen Verfahrensvorschriften sowie die inhaltliche Rechtswidrigkeit aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung.

Zur Verletzung von wesentlichen Verfahrensvorschriften werde vorgebracht, dass der Bf zum Beweis dafür, dass ihm die Strafverfügung erst am 21. Februar 2025 zugestellt worden sei, die Einvernahme seines Bruders beantragt habe. Mit dieser Einvernahme, als auch der Einvernahme des Bf selbst hätte unter Beweis gestellt werden können, dass eine rechtskonforme Übergabe im Sinne des Zustellgesetzes vor dem 21. Februar 2025 nicht stattgefunden habe und erst durch die physische Übergabe an den Bf am 21. Februar 2025 eine Heilung nach § 7 Zustellgesetz eingetreten sei. Auf diesen Umstand gehe die belangte Behörde mit keinem Wort ein. Es sei daher nicht nachvollziehbar, inwiefern die belangte Behörde nicht auf diesen Beweisantrag eingehe. Durch diese Beweisaufnahme hätte bewiesen werden können, dass eben erst eine Heilung des Zustellmangels am 21. Februar 2025 erfolgt sei und sohin der Einspruch vom 3. März 2025 rechtzeitig gewesen sei. Der Beweisantrag sei sohin auch wesentlich.

Zur inhaltlichen Rechtswidrigkeit aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung brachte der Bf vor, die belangte Behörde habe überhaupt keine Feststellung

darüber erhoben, wo der Bf seinen tatsächlichen Wohnsitz habe und wo sohin eine Abgabestelle im Sinne des § 17 Abs. 1 Zustellgesetz vorliege. Eine Hauptwohnsitzmeldung habe lediglich eine Indizwirkung, wo eine Abgabestelle liege. Bestünden Zweifel an der Zustellung, so gehe dies zu Lasten der Behörde. Wenn jemand Umstände geltend machen könne, die Zweifel an der Wirksamkeit der Zustellung begründen würden und dies auch nicht durch das Beweisverfahren ausgeräumt werden könne, so gelte die Zustellung als nicht bewirkt.

Erst durch die Mitteilung von seinem Bruder am 21. Februar 2025 sei der Bf nach H__ gefahren (in der Äußerung sei irrtümlich F__ angegeben worden, der frühere Wohnsitz des Bf) und habe das Schriftstück am 21. Februar 2025 übernommen. Der regelmäßige Aufenthalt des Bf sei jedoch in I-Straße, und eben gerade nicht an der Adresse C-Straße. Der Bf habe an dieser Adresse keinen regelmäßigen Aufenthalt und habe sohin auch keine rechtmäßige Zustellung durch Hinterlegung im Sinne des § 17 Abs. 1 Zustellgesetz erfolgen können. Eine Zustellung sei erst durch Heilung des ursprünglichen Zustellmangels durch tatsächliche Übergabe am 21. Februar 2025 erfolgt. Nach § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gelte die Zustellung erst als vollzogen, wenn der Empfänger zwar wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen habe können, der Zustellmangel jedoch an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist geheilt werde, in dem das hinterlegte Dokument behoben werden habe können.

Weiters führe der Bf nochmals aus, dass ihm am Postamt mitgeteilt worden sei, dass die Frist erst zu laufen beginne, wenn er den Brief abhole, sohin erst am 21. Februar 2025. Der Bf habe auf diese Auskunft vertraut und erst am 3. März 2025 die Strafverfügung an seinen Rechtsvertreter übermittelt und sei von diesem noch am selben Tag Einspruch erhoben worden. Zu diesem Zeitpunkt habe der Rechtsvertreter nicht gewusst, wann das Schriftstück hinterlegt worden sei, zumal der Bf kein konkretes Datum nennen habe können. Zu diesem Zeitpunkt sei die Antragstellung der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nicht möglich gewesen. Beim Bf liege lediglich ein Grad minderen Versehens vor, weswegen die Wiedereinsetzung zu bewilligen sei.

Aus all diesen Gründen stelle der Bf nachstehende Anträge auf Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung samt Einvernahme des Bf sowie seines Bruders und der Beschwerde Folge zu geben und auszusprechen, dass die belangte Behörde das ordentliche Verfahren unter Abstandnahme vom Zurückweisungsgrundes der Verspätung des Einspruchs durchzuführen habe.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 1. Oktober 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne Beschwerdevorentscheidung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 3. November 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der der Bf, seine rechtsfreundliche Vertretung und die belangte Behörde geladen wurden. Der rechtsfreundlich vertretene Bf wurde umfassend befragt. Ebenso wurde antragsgemäß sein Bruder, E__, als Zeuge vernommen. Die Sach- und Rechtslage wurde mit den anwesenden Parteien eingehend erörtert.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Mit Anzeige der Fremden- und Grenzpolizei Leopoldschlag vom 7. Jänner 2025, GZ: PAD/24/02217931/001/VStV, wurde dem Bf eine Übertretung des Pyrotechnikgesetzes dahingehend vorgeworfen, dass er pyrotechnische Gegenstände besessen habe, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz getragen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen hätten.

Die belangte Behörde leitete deshalb ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes gegen den Bf ein und erließ eine Strafverfügung vom 10. Jänner 2025, GZ: BHUU/925160000073/25, mit der gemäß § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz zwei Geldstrafen in Höhe von 600 Euro bzw. zwei Ersatzfreiheitsstrafen von 3 Tagen und 12 Stunden verhängt wurden. Gemäß § 41 Pyrotechnikgesetz wurden die angeführten pyrotechnischen Gegenstände für verfallen erklärt.

II.2. Diese Strafverfügung wurde dem Bf zunächst an der Adresse in D-Straße zugestellt. Das Schriftstück wurde zunächst hinterlegt und schließlich am 6. Februar 2025 mit dem Vermerk „nicht behoben" an die belangte Behörde retourniert.

Eine Abfrage der belangten Behörde im Zentralen Melderegister ergab, dass der Bf von 6. August 2024 bis 3. Jänner 2025 seinen Hauptwohnsitz in D-Straße, hatte, weshalb eine Zustellung an dieser Adresse nicht (mehr) bewirkt werden konnte. Die Zustellung an dieser Adresse ist deshalb auch nicht verfahrensgegenständlich.

II.3. Aus dem Zentralen Melderegister ergab sich auch der nunmehrige Hauptwohnsitz des Bf in C-Straße, wo er seit 3. Jänner 2025 wohnt. Ebenfalls an dieser Adresse wohnhaft ist sein Bruder E__ (in der Folge: Bruder).

Die belangte Behörde stellte die Strafverfügung sodann unter der Adresse inH__ neuerlich zu. Die Zustellung erfolgte durch Hinterlegung am 13. Februar 2025, mit Beginn der Abholfrist am 14. Februar 2025. Demnach endete die zweiwöchige Einspruchsfrist am 28. Februar 2025. Der Bf behob die Strafverfügung am 21. Februar 2025. Am 3. März 2025 erhob er gegen die Strafverfügung Einspruch.

II.4. Ungeachtet seines Hauptwohnsitzes in H__ hält sich der Bf immer wieder für einige Zeit in J__ auf. Er besucht dort seine Kinder, die bei seiner Ex-Frau wohnen. Der Bf wohnt nicht bei seiner Ex-Frau. Teilweise arbeitet er dort auch auf Montage, wobei die Unterkunft in diesem Fall von seinem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird.

Der Bf kehrt aber immer wieder an seinen Hauptwohnsitz in H__ zurück und beabsichtigt nicht, diesen nach J__ zu verlegen.

II.5. Der Bf und sei K__ wohnen zwar beide an der Adresse in H__, sehen sich aber nur drei bis vier Mal in der Woche und gehen ansonsten ihrem eigenen Leben nach. Der Bruder weiß zwar grundsätzlich über die Lebensumstände des Bf Bescheid, kümmert sich aber nicht um dessen konkreten Aufenthalt. Er konnte daher lediglich angeben, dass der Bf immer wieder seine Kinder in J__ besucht, nicht aber, ob der Bf auch dort arbeitet.

Als die Hinterlegung der Strafverfügung erfolgte, teilte der Bruder dem Bf telefonisch mit, dass ein Schriftstück (die Strafverfügung) für ihn zur Abholung bereitliege. Der Bf behob dieses am 21. Februar 2025.

II.6. Der Bf erhob zunächst am 3. März 2025 Einspruch gegen die Strafverfügung. Auf dem Deckblatt des Einspruches nennt er die Adresse in D-Straße.

Die belangte Behörde richtete daraufhin einen Verspätungsvorhalt vom 21. März 2025 an den Bf, mit der Aufforderung, dass er allfällige Bescheinigungsmittel über eine nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der Abgabestellt binnen zwei Wochen vorlegen solle, andernfalls sein Einspruch als verspätet zurückzuweisen sei.

II.7. Am 8. April 2025 erstattete der Bf eine Äußerung, in der er einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellte und neuerlich Einspruch gegen die Strafverfügung erhob. Der Bf nahm den Verspätungsvorhalt aber nicht zum Anlass seine Abgabestelle zu überprüfen, sondern bezog sich in seinem Vorbringen weiterhin auf die Adresse in F__, obwohl ihm aufgrund des Verspätungshalt die Diskrepanz zwischen den beiden Wohnsitzen auffallen und bewusst werden hätte müssen. Insbesondere bezog sich der Bf (weiterhin) auf die Adresse in F__ (sowohl auf dem Deckblatt als auch im Vorbingen).

Zusammengefasst brachte der Bf vor, er sei Eigentümer der Wohnung in D-Straße, bewohne jedoch mit seiner Ehegattin und drei Kindern eine Mietwohnung in J__. Er befinde sich nur alle zwei bis drei Wochen für ein bis zwei Tage (meistens am Wochenende) in seiner Wohnung in F__. Somit sei nicht von einem ständigen Aufenthalt im Sinne des § 17 Abs. 1 Zustellgesetz auszugehen, da sich der Bf nicht regelmäßig an der Abgabestellte aufhalte. Ein solcher sei jedoch Voraussetzung

für die Zustellung durch Hinterlegung gemäß § 17 Abs. 2 Zustellgesetz. Der Bf habe von der Hinterlegung auch lediglich durch eine Information seines Bruders ein bis zwei Tage vor der Abholung erfahren. Er sei daraufhin nach F__ gefahren und habe das Schriftstück behoben. Nach § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gelte die Zustellung als vollzogen, wenn sich ergebe, dass der Empfänger zwar wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen habe können, der Zustell-mangel werde jedoch an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist geheilt, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden habe können. Der Bf sei am 21. Februar 2025 zur Abgabestelle zurückgekehrt und habe an diesem Tag das Schriftstück behoben, der sodann am 3. März 2025 erhobene Einspruch sei sohin rechtzeitig.

Wahlweise stütze sich der Bf auch darauf, dass nach § 7 Zustellgesetz der Zustellmangel geheilt worden sei, nämlich durch die physische Übergabe an ihn am 21. Februar 2025. Auch unter diesem Aspekt sei der Einspruch vom 3. März 2025 rechtzeitig.

Aus anwaltlicher Vorsicht beantrage der Bf auch die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.

Der Bf habe den Brief am 21. Februar 2025 beim Postamt abgeholt. Dort sei ihm mitgeteilt worden, dass die Frist erst zu laufen beginne, wenn er den Brief abhole. Zu diesem Zeitpunkt habe der Rechtsvertreter nicht gewusst, wann das Schrift-stück hinterlegt worden sei, zumal ihm der Bf kein konkretes Datum nennen habe können. Zu diesem Zeitpunkt sei sohin eine Antragstellung auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch nicht möglich gewesen. Es liege ein Versehen minderen Grades vor. Die allfällige Versäumung der Frist sei lediglich darauf zurückzuführen, dass dem Bf eine falsche Information gegeben worden sei. Der Bf sei juristisch ungebildet und habe auf die Auskunft vertrauen können.

Gleichzeitig erhebe der Bf nochmals Einspruch gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 10. Jänner 2025, GZ: BHUU/925160000073/25.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Tatvorwurf und der Inhalt der Strafverfügung ergeben sich aus der Anzeige der Fremden- und Grenzpolizei Leopoldschlag vom 7. Jänner 2025, GZ: PAD/24/02217931/001/VStV und aus dem Akt der belangten Behörde. Inwiefern der Bf diese Übertretungen verwirklicht hat, ist nicht Gegenstand des anhängigen Verfahrens. Verfahrensgegenstand ist vielmehr die Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bzw. der Rechtzeitigkeit des Einspruches gegen die Strafverfügung.

III.2. Die Feststellungen zur Zustellung der Strafverfügung in F__ ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde und aus dem Zentralen Melderegister. Außerdem wurden die Modalitäten dieses Zustellungsversuches in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht erörtert. Auch in die an die belangte Behörde retournierte Sendung wurde Einsicht genommen, aus welcher sich die Rücksendung vom 6. Februar 2025 an die belangte Behörde mit dem Vermerk „nicht behoben" ergibt, Dies wurde auch vom Bf nicht weiter bestritten.

III.3. Die Feststellungen zur Zustellung der Strafverfügung in H__ ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde und wurden in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht erörtert. Diese sind inhaltlich unstrittig. Inwiefern der Bf rechtzeitig von der Zustellung Kenntnis erlangte bzw. rechtzeitig dagegen Einspruch erhoben hat bzw. einen zulässigen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt hat, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.4. Die Aufenthalte des Bf in J__ ergeben sich aus seiner Aussage in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. Der Bf gab an, dass er seinen Hauptwohnsitz an der Adresse in H__ habe, wo auch sein Bruder wohne. Der Bf gab insbesondere an, er sei in J__ auf Saisonarbeit, bleibe aber in H__, weil er dort aufgewachsen sei (Protokoll ON 5, Seite 4, Abs. 2). Zusätzlich gab er auch an, dass der Schlafplatz in J__ von seinem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werde (Protokoll ON 5, Seite 4, Abs. 1). Letztendlich handelt es sich um seine Ex-Frau und besucht der Bf seine Kinder. Insofern trifft die Behauptung, der Bf wohne in J__ bei seiner Frau und seinen Kindern nicht zu.

III.5. Die Feststellungen zur Behebung der Strafverfügung am 21. Februar 2025 ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere aus der „Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Schriftstückes". Daraus geht die Hinterlegung am 13. Februar 2025, mit Beginn der Abholfrist am 14. Februar 2025, sowie die persönliche Behebung des Bf am 21. Februar 2025 unstrittig hervor. Auch ergibt sich somit das Ende der Einspruchsfrist am 28. Februar 2025. Inwiefern der Bf rechtzeitig von der Zustellung Kenntnis erlangte bzw. rechtzeitig dagegen Einspruch erhoben hat bzw. einen zulässigen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt hat, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

Der Bf behauptet nunmehr, er habe in H__ zwar seinen Hauptwohnsitz, halte sich aber nicht regelmäßig dort auf, sondern sei überwiegend in J__. Dem ist zunächst entgegen zu halten, dass sich die Eingaben des Bf – insbesondere sein Einspruch und auch der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf die Adresse in F__ und nicht auf jene in H__ beziehen, obwohl er diese Zustellung nie erhalten hat. Ungeachtet dessen kehrte der Bf aber seinen Wohnsitz zurück und behob dort persönlich die Strafverfügung am 21. Februar 2025, sodass er noch bis 28. Februar 2025 Zeit hatte, um dagegen Einspruch zu erheben.

Zur Abwesenheit von seinem Wohnsitz gab der Bf zwar an, dass er immer wieder in J__ seine Kinder besuche und dort arbeite, jedoch auch, dass er in H__ bleibe. Wie bereits ausgeführt, hat sich nicht ergeben, dass der Bf von seiner Abgabestelle abwesend sei, dass er nicht rechtzeitig von der Zustellung Kenntnis erlangen hätte können.

Auch sein Bruder machte dazu nur vage und unbestimmte Angaben dahingehend, dass der Bf öfter seine Kinder in J__ besuche, er wisse aber nicht, ob der Bf dort auch arbeite. Er gehe selbst arbeiten, habe selber Kinder und sehe seinen Bruder wirklich selten (Protokoll ON 5, Seite 3, Abs. 1). Auf die Frage, ob der Bruder wisse, ob sich der Bf am 14. Februar 2025 in J__ aufgehalten habe, gab dieser (ausweichend) an, das sei verschieden, sie würden sich gegenseitig von der Zustellung von Poststücken verständigen, wenn der Bruder heimkomme, schlafe der Bf zum Beispiel schon (Protokoll ON 5, Seite 3, Abs. 2). Insgesamt schien der Bruder des Bf gleichsam in einer „Zwickmühle" zu sein; er war sich einerseits des Zustellproblems des Bf aber andererseits auch seiner Wahrheits-pflicht als Zeuge bewusst und versuchte beiden Anforderungen gerecht zu werden. Letztendlich ergab sich aus dessen Aussage aber nicht, wann der Bf überhaupt ortsabwesend gewesen sei oder an seinen Wohnsitz zurückgekehrt sei.

Die Angaben des Bf selbst sind nur von einer geringen Glaubwürdigkeit getragen, bringt er doch seinerseits vor, bei seiner Frau und den Kindern in J__ zu wohnen, tatsächlich besucht er aber seine Kinder, die bei seiner Ex-Frau wohnen. Andererseits wohnt er dort auch gar nicht, sondern wird ihm ein Schlafplatz von seinem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.

Letztendlich steht aber fest, dass der Bf so rechtzeitig in H__ war, dass er die Zustellung innerhalb der Abhol- und Einspruchsfrist behoben hatte und auch für den Einspruch noch eine Woche zur Verfügung stand.

III.6. Die Feststellungen zum Einspruch vom 3. März 2025, zur Adresse des Bf und zum Verspätungsvorhalt ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde.

III.7. Die Feststellungen zum Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 8. April 2025 ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde. Inwiefern die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorliegen, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens-gesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025, lauten:

„Fristen

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) In die Frist werden nicht eingerechnet:

1. die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 ZustG zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf);
2. die Zeit von der Versendung eines Anbringens im elektronischen Verkehr an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser.

(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 71. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder an der ganzen Verhandlung teilzunehmen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.

(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen."

IV.2. Aus dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025, ist folgende Bestimmung maßgeblich:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken."

IV.3. Aus dem Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2023, ist folgende Bestimmung relevant:

„Begriffsbestimmungen
§ 1. (1) Unterkünfte sind Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden.
(2) Unterkunftgeber ist, wer jemandem, aus welchem Grunde immer, Unterkunft gewährt.
(3) Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze sowie Schutzhütten gelten als Beherbergungsbetriebe.
(4) Wohnungen sind Unterkünfte, soweit es sich nicht um Beherbergungsbetriebe handelt. Fahrzeuge und Zelte gelten dann als Wohnung, wenn sie im Gebiet derselben Gemeinde länger als drei Tage als Unterkunft dienen.
(5) Meldedaten sind sämtliche auf dem Meldezettel (§ 9), im Gästeverzeichnis (§ 10) oder auf der Hauptwohnsitzbestätigung (§ 19a) festgehaltenen personenbezogenen Daten, die Melderegisterzahl (ZMR-Zahl) sowie im Falle einer An- oder Ummeldung gemäß § 3 Abs. 1a auch die Anschrift des Unterkunftgebers, nicht jedoch die Unterschriften.
(5a) Identitätsdaten sind die Namen (Vor- und Familiennamen sowie sonstige Namen), das Geschlecht, die Geburtsdaten (Ort, Datum, Bundesland, wenn im Inland gelegen, und Staat, wenn im Ausland gelegen), die Melderegisterzahl (ZMR-Zahl) und die Staatsangehörigkeit, bei Fremden überdies Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum sowie der Staat der Ausstellung ihres Reisedokumentes.
(6) Ein Wohnsitz eines Menschen ist an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.
(7) Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat

er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.
(8) Für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen eines Menschen sind insbesondere folgende Kriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.
(9) Obdachlos ist, wer nirgends Unterkunft genommen hat."

IV.4. Aus dem Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz – ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022, ist folgende Bestimmung einschlägig:

„Hinterlegung
§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zum Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

V.1.1. Gemäß § 71 Abs. 1 AVG ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen,

wenn (1.) die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder an der ganzen Verhandlung teilzunehmen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder (2.) die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

V.1.2. Um die Wiedereinsetzung zu rechtfertigen, muss das Ereignis für den Wiedereinsetzungswerber entweder unvorhergesehen oder unabwendbar gewesen sein. Nach dem Wortlaut des Gesetzes („oder") genügt das Vorliegen eines der beiden Momente, um den Wiedereinsetzungsanspruch zu begründen (*Hengstschläger,* Verwaltungsverfahrensrecht^3 Rz 605 FN 1188). Die Partei (der Antragsteller) muss an der zeitgerechten Vornahme einer befristeten Prozesshandlung durch ein Ereignis verhindert gewesen sein, das sie (er) nicht vorhergesehen hat oder dessen Eintritt sie (er) nicht abwenden konnte. Mit den Begriffen „unvorhergesehen" und „unabwendbar" sind nicht objektive Eigenschaften des „Ereignisses" angesprochen, vielmehr umschreiben sie die Relation zum Antragsteller (*Walter/Thienel*I^2 AVG § 71 Anm 9). Bei der Bevollmächtigung eines Vertreters ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung nach den für den Vertreter maßgebenden Verhältnissen zu beurteilen (Rz 43; VwSlg 18 A/1946; *Hellbling* 474; *Mannlicher/Quell* AVG § 71 Anm 5; *Walter/Thienel*I^2 AVG § 71 Anm 9). Das zur Versäumung führende Ereignis muss daher den Vertreter an der rechtzeitigen Vornahme der Handlung gehindert haben und für ihn unvorhergesehen oder unabwendbar gewesen sein (vgl VwGH 17.9.1990, 87/14/0030; 28.4.1992, 92/05/0051; 23.6.2008. 2008/05/0122; *Schulev-Steindl*^{6} Rz 357). Ob das für die Säumnis kausale Ereignis für die vertretene Partei unvorhergesehen oder unabwendbar war, ist daher grundsätzlich ohne Belang (vgl VwGH 20.11.1980, 3315/78; 16.2.1983, 82/03/0055; *Walter,* ÖJZ 1961, 623; *Wurst,* JBl 1962, 369). Ist der Bevollmächtigte nicht durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert, die Frist einzuhalten oder an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, wird eine allfällige Verhinderung der vertretenen Partei für die Versäumung der Frist oder Verhandlung im Allgemeinen nicht kausal und damit nicht geeignet sein, einen Wiedereinsetzungsgrund zu liefern (VwGH 20.11.1980, 3315/78; 16.2.1983, 82/03/0055). An die Sorgfaltspflichten eines (beruflichen) rechtskundigen Parteienvertreters legt die Rsp aber einen strengeren Maßstab an (*Schulev-Steindl*^{6} Rz 357; näher dazu Rz 40, 49 ff). Unvorhergesehen ist ein Ereignis dann, wenn es die Partei tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht (von dieser Partei) nicht erwartet werden konnte (VwSlg 9024 A/1976 verst Sen; vgl auch VwGH 29.11.1994, 94/05/0318; 3.4.2001, 2000/08/0214). Ob ein Ereignis als „unvorhergesehen" einzustufen ist, richtet sich nach den subjektiven Verhältnissen der Partei, nach den tatsächlichen Umständen und dem konkreten Ablauf der Ereignisse und nicht nach dem „objektiven Durchschnittsablauf" (VwSlg 9024 A/1976 verst Sen; VwGH 24.11.1986, 86/10/0169;

15.9.2005, 2004/07/0135). Der Gesetzgeber hat eben nicht den Begriff „unvorhersehbar", der auf objektive Gesichtspunkte abstellen würde, verwendet, sondern den Terminus „unvorhergesehen", der die subjektiven Verhältnisse der Partei anspricht (VwSlg 9024 A/1976 verst Sen). Das im Begriff der „Unvorhergesehenheit" gelegene Zumutbarkeitsmoment ist dahingehend zu verstehen, dass die erforderliche zumutbare Aufmerksamkeit dann noch gewahrt ist, wenn die Partei an der Versäumung der Prozesshandlung kein Verschulden (nur ein minderer Grad des Versehens [Rz 40 ff]; vgl auch VwSlg 18.708 A/2013) trifft (VwGH 28.4.1994, 94/16/0066; 2.9.1998, 98/12/0173; 11.6.2003, 2003/10/0114). Wurde zB ein Schriftstück nicht eingeschrieben aufgegeben, hat die Partei den Umstand, dass es bei der Behörde, an die es adressiert war, nicht eingelangt ist, offensichtlich nicht einberechnet. Er konnte im Hinblick auf die Zuverlässigkeit des Postverkehrs auch unter Bedachtnahme auf die zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht von ihr nicht erwartet werden, weshalb es sich iSd Jud des VwGH um ein unvorhergesehenes Ereignis handelt (VwGH 26.5.1999, 99/03/0078; 29.9.2000, 99/02/0356; VwSlg 18.619 A/2013; vgl auch VwGH 13.7.2015, Ra 2015/02/0050). Gleiches muss gelten, wenn der Beschwerdeführer unmittelbar vor Ablauf der Frist per E-Mail an die Behörde herantritt und dies fehlschlägt (VwSlg 18.619 A/2013; vgl auch *Vogl,* ZVG 2019, 225 f). Andere Beispiele für ein unvorhergesehenes Ereignis wären etwa eine Erkrankung oder eine Naturkatastrophe (*Hengstschläger/Leeb*[6] Rz 605; *Herrnritt* 143), ein Eisenbahnunglück oder eine Autopanne (*Herrnritt* 143). Ein unabwendbares Ereignis liegt vor, wenn sein Eintritt vom Willen des Betroffenen nicht verhindert werden kann (VwGH 28.2.1974, 1700/73; 24.1.1996, 94/12/0179; 31.3.2005, 2005/07/0020). Mit dem Begriff „unabwendbar" stellt das Gesetz objektiv auf die Möglichkeiten des Durchschnittsmenschen (VwGH 24.11.1986, 86/10/0169; vgl auch VwSlg 9024 A/1976 verst Sen unter Berufung auf *Fasching,* Kommentar II 727; VwGH 23.5.1996, 96/15/0052) ab, dh es kommt darauf an, dass der Eintritt des Ereignisses objektiv von einem Durchschnittsmenschen nicht abgewendet werden kann (VwSlg 9024 A/1976 verst Sen; VwGH 10.10.1991, 91/06/0162; 3.4.2001, 2000/08/0214), auch wenn er diesen voraussah (vgl zu § 308 BAO VwGH 31.10.1991, 90/16/0148; 25.1.1995, 94/13/0236; 23.5.1996, 96/15/0052). Um ein unabwendbares Ereignis handelt es sich auch dann, wenn die Partei zwar physisch in der Lage wäre, seinen Eintritt abzuwenden, der möglichen Ausübung des Willens, den Eintritt des Ereignisses zu verhindern, aber ein Rechtsgebot (zB eine Betreuungsverpflichtung, wegen der die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung nicht möglich ist) entgegensteht (vgl VwGH 28.2.1974, 1700/73; 24.1.1996, 94/12/0179; 24.4.2002, 96/12/0377; *Hengstschläger/Leeb*[6] Rz 605; *Feil,* Wiedereinsetzung Rz 69). Ob die Unabwendbarkeit eines Ereignisses darüber hinaus dann bejaht werden kann, wenn dem Betroffenen die physisch mögliche Verhinderung aus anderen als im Bestehen des Rechtsgebots liegenden Gründen nicht zugemutet werden kann, ist nach der Lage des Einzelfalls zu beurteilen (VwGH 28.2.1974, 1700/73; vgl auch

VwGH 24.1.1996, 94/12/0179; 24.4.2002, 96/12/0377). [Hengstschläger/Leeb, § 71 AVG Rz 37-39, Stand 01.01.2020, rdb.at]

V.1.3. Im vorliegenden Fall hat der Bf nicht dargelegt, durch welches unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis er daran gehindert gewesen wäre, gegen die Strafverfügung rechtzeitig Einspruch zu ergeben. Insbesondere erlangte der Bf innerhalb der Abholfrist Kenntnis von der Hinterlegung, behob innerhalb der Abholfrist persönlich das Schriftstück und hatte dann noch sieben Tage Zeit, um Einspruch gegen die Strafverfügung zu ergeben. Darüber hinaus sind die Anforderungen an einen Einspruch sehr gering; es genügt die bloße Erklärung, Einspruch zu ergeben („leerer Einspruch"). Wodurch der Bf daran gehindert gewesen wäre, wird von ihm nicht geltend gemacht.

Der Irrtum darüber, dass die Frist nach der Auskunft eines Postbediensteten erst mit der Abholung beginne, ist für das erkennende Gericht schon deshalb nicht plausibel, weil der Bf in der Verhandlung angab, er glaube mit jemandem von der Post telefoniert zu haben (Protokoll ON 2, Seite 2, Abs. 4). Bescheinigungsmittel (zB Bekanntgabe eines Zeugen) dazu wurden nicht vorgelegt.

Darüber hinaus hat der Bf in weiterer Folge einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung beauftragt, der sich mit den vagen Auskünften des Bf begnügte. Allerdings hätte der Zeitpunkt der Hinterlegung bzw. der Beginn der Abholfrist bei der belangten Behörde erfragt werden können. Dass eine solche Nachfrage nicht erfolgt ist, ist dem Bf zurechenbar und stellt keinen fall des minderen Versehens dar (dazu sogleich).

Darüber hinaus hat der Bf auch seine Ortsabwesenheit nicht glaubwürdig erklärt. Vielmehr hat er selbst zugestanden, nicht bei seinen Kindern in J__ zu wohnen, dass die Unterkunft von seinem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird und er seinen Hauptwohnsitz in H__ habe.

V.1.4. Nach § 71 Abs. 1 Z 1 AVG und § 33 Abs. 1 VwGVG setzt die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand voraus, dass die Partei an der Versäumung der Frist oder der mündlichen Verhandlung kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Ein Verschulden der Partei (auch ein Mitverschulden [*Hellbling* 473 f]) steht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand demnach nur dann entgegen, wenn es den „minderen Grad des Versehens" übersteigt. Unter einem minderen Grad des Versehens ist nach der Jud der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts leichte Fahrlässigkeit iSd § 1332 ABGB zu verstehen (VwGH 17.5.1990, 90/06/0062; 19.5.1994, 94/18/0226; 13.12.2011, 2011/22/0301), die dann vorliegt, wenn dem Wiedereinsetzungswerber ein Fehler unterlaufen ist, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch begeht (VwGH 22.11.1996, 95/17/0112; 23.5.2001, 99/06/0039; 1.6.2006, 2005/07/0044; vgl auch VfGH 8.6.2017, E 532/2017; 11.10.2017, E 2959/2017; *Hengstschläger/Leeb*[6] Rz 606; *Schulev-*

Steindl[6] Rz 357). Der Wiedereinsetzungswerber darf also nicht auffallend sorglos gehandelt haben, dh er darf die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht außer Acht gelassen haben (VwGH 8.10.1990, 90/15/0134; 27.6.2008, 2008/11/0099; 8.10.2014, 2012/10/0100). Da es auf die persönlichen Fähigkeiten des Antragstellers ankommt, fällt seine Rechtskundigkeit und seine Erfahrung im Umgang mit Behörden besonders ins Gewicht. Bei der Beurteilung, ob auffallende Sorglosigkeit vorliegt, ist daher insb an berufliche rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen als an rechtsunkundige, bisher noch nie an behördlichen (gerichtlichen) Verfahren beteiligte Personen (vgl Rz 44, 49; VwGH 20.10.1998, 98/21/0149; 11.6.2003, 2003/10/0114; 26.6.2008, 2008/05/0122). [Hengstschläger/Leeb, § 71 AVG Rz 40, Stand 01.01.2020, rdb.at]

V.1.5. Demnach ist für die Einhaltung von Terminen und Fristen ein höherer Maßstab anzulegen. Auch wenn der Bf nach seinem Vorbringen rechtsunkundig ist, konnte er doch nicht einmal genau angeben, an welcher Stelle er sich über die Einhaltung der Rechtsmittelfrist erkundigt habe. Dass selbst ihm als Rechtsunkundigen die Bedeutung dieser Frist bewusst war, ergibt sich aber daraus, dass er Erkundigungen für notwendig erachtete, für die aber ein höherer Sorgfaltsmaßstab anzulegen ist.

V.1.6. Bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss sich die Partei auch das Verschulden des sie vertretenden Rechtsanwaltes zurechnen lassen. Ein Verschulden, das den Bevollmächtigten einer Partei trifft, ist so zu behandeln, als wenn es der Partei selbst unterlaufen wäre (vgl. Beschluss vom 20.01.2016, Ra 2015/04/0098, mwN) [VwGH 21.02.2025, Ra 2024/10/0124]. Auch ein Mangel in der Kommunikation zwischen der Partei und ihrem Vertreter stellt grundsätzlich kein die Wiedereinsetzung rechtfertigendes unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar (VwGH 28.08.2019, Ra 2019/14/0375; 27.04.2016, Ra 2016/05/0015 bis 0016, mwN; darauf verweisend etwa auch VwGH 22.04.2020, Ra 2020/14/0139 bis 0141; dort jeweils zu § 46 VwGG, aber in den Aussagen übertragbar auf die Rechtslage nach § 33 VwGVG). [VwGH 20.01.2025, Ra 2022/20/0029]

V.1.7. Insofern muss sich der Bf auch die unrichtige Annahme des Beginns des Fristenlaufs seines Rechtsvertreters zurechnen lassen, der sich um Übrigen (wie oben dargestellt) nicht auf die ungenauen Auskünfte des Bf verlassen hätte dürfen.

V.1.8. Letztendlich bezieht sich der Bf in seinem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausschließlich auf seinen (früheren) Wohnsitz in F__ und nicht auf dem verfahrensgegenständlich relevanten Wohnsitz in H__. Auf diesen nimmt der Bf erst im Beschwerdeverfahren gegen die Abweisung des Antrages auf

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Bezug, obwohl ihm diese Diskrepanz schon durch den Verspätungsvorhalt der belangten Behörde auffallen hätte müssen.

Jedoch gilt im Wiedereinsetzungsverfahren die Eventualmaxime; das bedeutet, dass das gesamte Vorbringen, dazu zählen auch Beweisanträge und die Vorlage von Bescheinigungsmitteln, schon bei der ersten sich bietenden Gelegenheit gestellt werden müssen, dies bei sonstigem Ausschluss – also schon im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Ein nachträgliches Vorbringen zum Wohnsitz des Bf erst im Beschwerdeverfahren ist daher (abgesehen von der hier vorliegenden Problematik der Glaubwürdigkeit) auch im Hinblick auf die Eventualmaxime unbeachtlich.

Auch der VwGH hat in diesem Zusammenhang bereits ausgesprochen, dass der Wiedereinsetzungswerber im Sinne der Eventualmaxime alle Wiedereinsetzungsgründe innerhalb der gesetzlichen Frist vorzubringen und glaubhaft zu machen hat (Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, § 71 AVG, S 1069 E 8b;). Der Wiedereinsetzungsantrag hat ein Vorbringen über seine Rechtzeitigkeit und die Angaben zu enthalten, aus welchem Grund der Antragsteller den Tatbestand des § 71 Abs. 1 AVG als erfüllt ansieht (aaO, § 71 AVG S 1069 E 8c). Dabei trifft ihn die Obliegenheit, im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat, und diesen behaupteten Wiedereinsetzungsgrund bereits im Wiedereinsetzungsantrag glaubhaft zu machen (aaO E 8d; vgl zuletzt VwGH 27.05.2014, 2014/16/0003).

V.1.9. Im Ergebnis hat die belangte Behörde den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Recht abgewiesen und war auch die Beschwerde in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen.

V.2. Zum Einspruch gegen die Strafverfügung:

V.2.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, dann ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 3 VStG zu vollstrecken.

V.2.2. Dem Bf wurde die Strafverfügung nach dem aktenkundigen Zustellnachweis durch Hinterlegung, mit Beginn der Abholfrist am 14. Februar 2025, zugestellt. Der Bf hat die Strafverfügung persönlich am 21. Februar 2025 behoben.

An der Rechtmäßigkeit der Zustellung bestehen im Hinblick auf die aufrechte Meldung des Bf mit Hauptwohnsitz an der Zustelladresse keine Zweifel. Nach der

Beweislage gehen die Behauptungen des Bf für Zustellmängel – wie bereits oben ausgeführt – ins Leere.

Der Bf hat die Strafverfügung so rechtzeitig behoben, das noch ausreichend Zeit blieb, um fristgerecht Einspruch zu erheben; insbesondere, weil daran keine besonderen Voraussetzungen gebunden sind (vgl. oben „leerer Einspruch").

V.2.3. Außerdem setzte sich auch der Verwaltungsgerichtshof mit dem Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsgemäß erfolgt ist, auseinander:

„Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 47 AVG iVm § 292 Abs. 2 ZPO der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind (Hinweis E vom 1.4.2008, 2006/06/0243). Die bloße Behauptung des Beschwerdeführers, er habe ‚von der Post keine Verständigung von der Aufhebung des Bescheides' erhalten, ist nicht geeignet diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen und für die Wirksamkeit der Zustellung ist es auch ohne Belang, ob ihm eine Verständigung von der Hinterlegung in der Folge tatsächlich zugekommen ist oder nicht (vgl. § 17 Abs. 4 ZustG sowie das E vom 27.5.1999, 98/11/0178)." [VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175].

„Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellende Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 292 Abs. 2 ZPO iVm § 24 VStG und § 47 AVG der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Jedoch reicht etwa die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit nicht aus (Hinweis E 1.4.2008, Zl. 2006/06/0243; E 27.1.2005, Zl. 2004/16/0197)." [VwGH 19.12.2012, 2012/06/0094, 27.4.2011, 2011/08/0019].

V.2.4. In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf deren Einhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19.12.1996, 95/11/0187). Insofern wäre auch der Bf gehalten gewesen, auf Grund der bereits durch Hinterlegung, mit Beginn der Abholfrist am 14. Februar 2025, erfolgten Zustellung seinen Einspruch spätestens am 28. Februar 2025 entweder per Post zu versenden oder sonst der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

V.2.5. Die Fristversäumnis des Bf hat zur Folge, dass die Strafverfügung mit dem ungenützten Ablauf der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen ist. Die Einspruchsfrist ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, die nicht geändert werden kann.

Es war dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich damit verwehrt, auf allfälliges Sachvorbringen des Bf einzugehen und sich inhaltlich damit auseinanderzusetzen.

Ein nicht rechtzeitig erhobener Einspruch ist von der Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, mit Bescheid zurückzuweisen (Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, Anm. 11 zu § 49 VStG). Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist allein die Versäumung der Rechtsmittelfrist und nicht auch ein Verschulden der Partei an der Verspätung.

V.2.6. Im Ergebnis hat die belangte Behörde den Einspruch des Bf zu Recht als verspätet zurückgewiesen und war die Beschwerde in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen.

V.3. Zusammengefasst die Beschwerde insgesamt – sowohl hinsichtlich der Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als auch hinsichtlich der Zurückweisung des Einspruches als verspätet – als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 6. August 2025, GZ: BHUU/925160000073/25, zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht zunächst im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, insbesondere zum Vorliegen eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses, zum minderen Grad des Versehens, zur Zurechenbarkeit des Verschuldens eines Rechtsvertreters und zur Eventualmaxime. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor.

VI.3. Außerdem steht die Entscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur rechtswirksamen Zustellung durch Hinterlegung, sodass auch in diesem Punkt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

VI.4. Die vorliegende Entscheidung steht weiters auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bedeutung von Rechtsmitteln und zu der einen Beschuldigten treffenden Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Einhaltung von Rechtsmittelfristen. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

VI.5. Schließlich ist die konkrete rechtliche Würdigung zum Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und zur Rechtzeitigkeit des Einspruches einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer